

**Ordnung
des Instituts für Translation und Mehrsprachige Kommunikation
0302
der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
F03
der Fachhochschule Köln**

Stand 01.04.2003

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation die folgende Institutsordnung:

**§ 1
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation“.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten der Translation und Mehrsprachigen Kommunikation wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebots in den kommunikations- und translationsorientierten Studiengängen mit Bachelor-, Diplom- und Masterabschluß.

**§ 2
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut sind die in Anhang 1 aufgeführten Professuren zugeordnet.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Professuren nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

§ 5 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

§ 6 Vorstand des Instituts

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören sieben der hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, ferner drei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierende an.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren eines Instituts wählt der Institutsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor eines Instituts sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben im Institutsvorstand Sitz und Stimme.

Eine zusätzliche Mitgliedschaft im Institut für Informationsmanagement zur Durchführung von Forschungsprojekten ist gemäß der Genehmigung des Rektorates vom 27. Januar 2003 möglich.

Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die das Institut betreffen; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit ihr Aufgabenbereich nicht anderweitig festgelegt ist, oder sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet des weiteren über die Verwendung der den jeweiligen Instituten zugewiesenen Mittel.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr, beginnend mit dem Anfang des Studienjahres. Eine zusätzliche Mitgliedschaft im Institut für Informationsmanagement zur Durchführung von Forschungsprojekten ist gemäß Genehmigung des Rektorates vom 27. Januar 2003 möglich.

(3) An den Sitzungen des Vorstands nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt und die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme teil.

(4) Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden von den studentischen Vertreterinnen und Vertretern des Fakultätsrates für ein Jahr benannt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter müssen einem Studiengang angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist.

(5) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 7

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin / einen Professor oder mehrere Professorinnen / Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. Sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. Sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

§ 8

Infrastruktur

Die Einrichtungen des ehemaligen Fachbereichs Sprachen gehen in die Einrichtungen des Instituts über.

§ 8
Nutzung durch Dritte

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§9
Änderung der Institutsordnung

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

§10
Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Translation und Mehrsprachige Kommunikation vom 17. März 2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaft vom 6. Januar 2004.

Der geschäftsführende Direktor

Die Dekanin der Fakultät 03